

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 225.067 vom 10. Oktober 2013

A. 207.081/Vbis-100

In der Rechtssache : **die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
RADIO SUNSHINE,**

Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen :

1. **den MEDIENRAT DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,**

Wahldomizil bei
Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt,
rue des Fories 2
4020 Lüttich,

2. **das BELGISCHE INSTITUT FÜR POSTDIENSTE
UND TELEKOMMUNIKATION,**

Wahldomizil bei
Herrn Sébastien DEPRE, Rechtsanwalt,
place Flagey 7
1050 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 21. November 2012 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) RADIO SUNSHINE die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses des MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 19. Oktober 2012, der das BELGISCHE INSTITUT FÜR POSTDIENSTE UND TELEKOMMUNIKATION (BIPT) darum bittet, die Frequenznutzung FM 97,5 in Anwendung des Artikels 3, § 1, 4°, des Königlichen Erlasses vom 26. Januar 2007 bezüglich der Funkfrequenzpolizei zu beenden, sowie der Abschaltungsentscheidung des BIPT beantragt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 221.578 vom 29. November 2012, mit dem der Antrag auf Aussetzung mit Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster

Dringlichkeit abgewiesen wird und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des Ersuchens von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, vom 15. Januar 2013 zur Anwendung des durch Artikel 15ter des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 16. Januar 2013, mit dem der klagenden Partei notifiziert wird, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, sie ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 221.578 vom 29. November 2012 den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen hat; dass dieser Entscheid der klagenden Partei am 3. Dezember 2012 notifiziert worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 17, § 4ter, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass es in Bezug auf die klagende Partei eine Vermutung der Verfahrensrücknahme gilt, wenn sie - nach Abweisung ihres Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung - nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass infolgedessen gesetzlich vermutet wird, dass sie ihre Klage zurücknimmt,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zehnten Oktober zweitausenddreizehn von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.